Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zöglingen mit andern so einrichten, daß schlimme Einflüsse des einen auf den andern, soweit es möglich ist, beschränkt werden. Nachts sind die Zöglinge jedenfalls zu trennen. — Diese Ausführungen von Prof. Stooß scheinen uns durchaus richtig zu sein, nur das möchten wir bezweifeln, ob, wenn die Korrektionsanstalt wenigstens, wie mit Recht gefordert wird, eine kleinere sein soll, eine einzige für die ganze Schweiz hinreicht, die, so will es einen gelegentlich bedünken, eine ganz stattliche, stets wachsende Zahl von jugendlichen Verbrechern hervorbringt. Auch solche Korrektionsanstalten, wie übrigens die andern Erziehungsanstalten gleicherweise, werden nur dann Erfolge zu verzeichnen haben, wenn es gelingt, die richtigen Vorsteher zu finden, die mit einer starken Liebe zur Jugend und einem unverwüstlichen Glauben an das Gute im Menschen ausgerüstet sind. W.

Aargau. Die kantonale Pflegeanstalt in Muri blickt auf die erste Rechnungsperiode zurück (Februar 1908 bis Ende 1910). Die Anstalt ist nicht eine staatliche, sondern auf Initiative der gemeinnützigen Gesellschaft unter Mitwirkung von 84 Gemeinden ins Leben gerufen worden. In den Jahren 1886 bis 1889 bestand in den Räumlichkeiten des Klosters Muri eine staatliche Pflegeanstalt, die sich recht gedeihlich entwickelte und gegen 300 Pfleglinge beherbergte. Als aber das Kloster 1889 niederbrannte, hat der Staat leider den Wiederaufbau abgelehnt, die Anstalt aufgehoben und die Klosterruine samt dem dazu gehörenden Garten und Land an Private um 70,000 Fr. verkauft.

Die Gemeinden, die für ihre Armen keine Gelegenheit der Anstaltsversorgung hatten, konnten sich aber bei diesem Zustand nicht beruhigen. Und so wurde denn im Jahre 1908 das notdürftig wieder aufgebaute Kloster (ohne das Land) um die Summe von 127,000 Fr. von einer Kommission der gemeinnützigen Gesellschaften wieder zurückgekauft, nachdem 102 aargauische Gemeinden die Zinsengarantie für einen Betrag von 272,000 Fr. übernommen hatten. Zum Kaufpreis hinzu traten nämlich die sehr großen Kosten eines rationellen Ausbaues, die sich auf 148,000 Fr. beliefen. Im Frühjahr 1909 übernahm auch der Staat die Zinsengarantie und leistete einen Gründungsbeitrag von 25,000 Fr.

Schon auf den ersten Tag des Betriebes (6. August 1909) waren bereits 110 Pfleglinge angemeldet, bis Ende 1910 traten im ganzen 326 Pfleglinge ein. Im Laufe der ersten 6 Betriebsmonate mußte zu einer Erhöhung der Pflegegelder geschritten werden, um ein Betriebsdefizit zu vermeiden. Die Gemeinden gaben einen weitern Beitrag (9000 Fr.), ebenso der Staat (4900 Fr.), so daß die erste Betriebsrechnung mit einem Aktivsaldo von 2400 Fr. abgeschlossen werden konnte. Alle freiwilligen Beiträge und Legate (88,000 Fr.) wurden zu Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien verwendet.

Die finanzielle Grundlage der Anstalt ist aber noch keineswegs gesichert. Das wohltätige Unternehmen, das so augenscheinlich einem dringenden Bedürfnisse unserer Armenpflege entgegengekommen ist, wird noch für geraume Zeit auf die materielle Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen sein. Es ist deshalb ein besonderer „Verein Kantonale Pflegeanstalt Muri" gegründet worden, dessen Mitglieder sich zu jährlichen Beiträgen verpflichten. Möge dieser Gesellschaft ein weiter Kreis von Angehörigen erstehen! H.

Basel. Allgemeine Armenpflege. Das revidierte Gesetz über die allgemeine Armenpflege vom 26. Januar 1911 bedingt auch etwelche Änderungen in der Leitung.

Der langjährige, verdiente bisherige Präsident der leitenden Kommission, Herr Dr. Traugott Siegfried, demissionierte. An seine Stelle wurde Herr Dr. Rud. Miescher gewählt. Zum Statthalter der Kommission wurde er-

nannt Herr August Raillard-Schmid, zum Delegierten zur Kasse Herr Fritz Greuter-von Burg. In die Kommission der Arbeitsanstalt zum Silberberg wurde delegiert Herr Nationalrat Dr. Emil Göttisheim; zur Kommission der Suppenanstalt Herr Regierungsrat Dr. Mangold.

Im Sekretariat selbst wurden folgende Wahlen getroffen: Zum Inspektor (zugleich Geschäftsleiter und Vorsteher) der allgemeinen Armenpflege wurde der verdiente Reorganisator derselben befördert, Herr Fritz Keller-Vogel; zum I. Sekretär rückte vor Herr Pfarrer H. Menzel, zum II. Sekretär Herr Theod. M. Frey, ebenfalls zwei ganz tüchtige, speditive Kräfte. Kassier der allgemeinen Armenpflege ist Herr Alfred Barth, erste weibliche Hilfskraft als Assistentin, will heißen Familienrat und Patronin, ist Frl. Elise Ammer. Die Herren Informatoren Fr. Wahl und Jb. Egger besorgen die schwierigste, aber eine der wichtigsten und zugleich interessantesten Arbeiten der Armenhilfe. Nun ist unser Armenfürsorgehaus bestellt, daß jeder, der damit zu tun hat, daran Freude haben kann. W.-G.

Bern. Laut dem Verwaltungsbericht der Armendirektion betrugen die Gesamtausgaben für das Armenwesen pro 1910 Fr. 2,782,058. 52, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um Fr. 92,320. 29 bedeutet. Nach Abzug der kantonalen Armensteuer, die im alten Kantonsteil Fr. 1,572,393. 40 und im neuen Fr. 224,385. 45 ergeben hat, verbleibt zu Lasten der Staatskasse die Summe von Fr. 986,279. 67 oder Fr. 28,573. 48 mehr als im Vorjahr. — Auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1910 wurden in den ca. 500 Gemeinden des Kantons 7539 Kinder und 9414 Erwachsene aufgenommen, d. h. 215 Personen weniger als im Vorjahre. Die Versorgung der 16,953 dauernd unterstützten Personen geschah folgendermaßen: Kinder: 788 in Anstalten, 4592 bei Privaten verkostgeldet, 187 auf Höfen verpflegt, 1954 bei den Eltern, 18 in Gemeindearmenhäusern. Erwachsene: 3628 in Anstalten, 2622 bei Privaten verkostgeldet, 428 im Gemeindearmenhaus, 2463 in Selbstpflege, 237 bei den Eltern. Die Kosten der auswärtigen Armenpflege beliefen sich auf Fr. 618,960. 76. Unter dem Titel „besondere Unterstützungen" erwähnt der Bericht: Berufsstipendien Fr. 24,029. 70, Verpflegung kranker Kantonsfremder Fr. 32,030. 60, Beiträge an Hülfsgesellschaften im Ausland Fr. 5000, Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse Fr. 20,000, Alkoholzehntel (Kredit der Armendirektion) Fr. 36,000. Am 1. Januar 1910 führten noch 62 Gemeinden (incl. 13 Zünfte der Stadt Bern) bürgerliche Armenpflege. Im Berichtsjahre fanden keine Uebertritte zur örtlichen Armenpflege statt. -h-

— Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi. Die am 6. Juli in Belp abgehaltene Hauptversammlung des Vereins der Heilstätte genehmigte Bericht und Rechnung für 1910. Die Anstalt zählte im Berichtsjahre 697 Verpflegte, 49,684 Pflegetage, 568 Eintritte und 562 Austritte. Die durchschnittliche tägliche Anwesenheit betrug letztes Jahr 136 Personen. Heiligenschwendi steht wieder an einem Wendepunkte seiner Entwicklung. Die Kosten für die geplante Erweiterung belaufen sich auf 575,000 Fr. Der Staat stellt als Beitrag 50 % der Bausumme in Aussicht. Die Anstalt ist daher im übrigen an die private Wohltätigkeit gewiesen; eine Hauskollekte ist dieses Jahr beabsichtigt. Da der Staatsbeitrag in Raten zahlbar ist, kann mit dem Bau nicht vor 1912 begonnen werden. Die Direktion erhielt Vollmacht, die Arbeiten je nach dem Stand der Finanzen in Angriff nehmen zu lassen. Sie wurde ferner ermächtigt, eventuell eine bescheidene Erhöhung des Kostgeldes eintreten zu lassen. Laut Rechnung des Kassiers beläuft sich das Reinvermögen

der Anstalt auf 362,564 Fr.; es hat sich um 35,241 Fr. vermindert. Die Betriebsrechnung des Kassiers weist 31,018 Fr. Einnahmen und 27,799 Fr. Ausgaben auf. Die Rechnung des Verwalters bilanziert mit 106,913 Fr. Die Mina Lehmann-Stiftung des Herrn C. L. Lory, deren Zinse zur Verpflegung armer Kranker oder zur bessern Ausstattung der Anstalt zu verwenden sind, weist ein Vermögen von 100,225 Fr. auf. An der Spitze der Direktion steht Herr alt-Pfarrer Ziegler in Burgdorf. A.

— Arbeiterheim Tannenhof. Die Hauptversammlung dieser Anstalt fand am 1. Juni auf dem Tannenhof statt. Die Frequenz der Anstalt war groß (13,227 Pflegetage der Kolonisten). Infolge des Brandes der Scheune, deren Wiederaufbau und der Fertigstellung des sog. Pavillons der Kolonisten war die Arbeit des Verwalters eine außerordentliche. Der Vorstand hat dessen Leistungen durch Verlängerung des Vertrages und die Besoldungserhöhung zu würdigen gewußt. Die Jahresrechnung, welche vom Kassier abgelegt wurde, erzeigt einen Aktivsaldo von 3028 Fr. in der Betriebsrechnung und eine Vermögensvermehrung von 4772 Fr. Zu Bauzwecken stehen noch 18,000 Fr. zur Verfügung. Gegenwärtig wächst das Verwaltungsgebäude, das ein seit Jahren empfundenes Bedürfnis ist, aus dem Boden. Es ist devisiert auf 45,000 Fr., wozu die innere Einrichtung mit 15,000 Fr. hinzukommt. Es kann fast ausschließlich mit Hülfe der Kolonisten errichtet werden. A.

Glarus. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder. Seit 1903 unterstützte der Kanton die Bestrebungen zur Schaffung einer Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder mit einem jährlichen Beitrage von anfänglich 1000 Fr., später 2000 Fr. Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft, welche sich die Errichtung der Anstalt zum Ziele gesetzt hat, verfügt zurzeit über einen Fonds von 172,000 Fr. und hat um den Betrag von 70,000 Fr. die Liegenschaft „Haltli" in Mollis und die auf dieser befindlichen Gebäude käuflich erworben. Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1911 bewilligte an das Unternehmen der gemeinnützigen Gesellschaft einen einmaligen kantonalen Beitrag von 30,000 Fr.

St. Gallen. Pflicht der Gemeinden zur Bezahlung von Arztrechnungen. Zwischen einem Gemeinderate und den in der betreffenden Gemeinde ansässigen Ärzten hat sich ein Anstand ergeben über die Auslegung der bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen betreffend die Zahlungspflicht der polizeilichen Armenkassen gegenüber den Ärzten für Hülfeleistungen an unbemittelte Nichtkantonsbürger, speziell auch über die Frage, ob Art. 15 der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897 in Übereinstimmung mit den bezüglichen Gesetzen rechtskräftig sei oder nicht, und ob eine Polizeikasse verpflichtet sei zur Bezahlung von Arztrechnungen jeder Art, auch beim Fehlen des Rückgriffsrechtes.

Der betreffende Gemeinderat vertritt unter Berufung auf die Art. 15 und 16 des st. gallischen Gesetzes über das Armenwesen und das Bundesgesetz betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 den Standpunkt, die Gemeinde sei zur Bezahlung von Arztrechnungen für unbemittelte Nichtkantonsbürger dann verpflichtet, wenn es sich um Notfälle oder schwere Erkrankungen handle, nicht aber bei leichteren Erkrankungen, weil von der außerkantonalen Heimatgemeinde vielfach kein Ersatz erhältlich sei. Diesem Standpunkt gegenüber geht die Auffassung der Ärzte dahin, daß die Zahlungspflicht der Polizeiarmenkasse für alle Arztrechnungen gesetzlich bestehe, vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen (Mittellosigkeit, rechtzeitige Anmeldung usw.) erfüllt seien.

Der Regierungsrat erklärt die von der Gemeindebehörde vertretene Auffassung, in Bestätigung der bisherigen konstant eingehaltenen Praxis, als die zutrffende. Der von den Ärzten angerufene Art. 15 der Verordnung über die medizinischen Berufsarten kann nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang und im Rahmen der einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Gesetzesbestimmungen angewandt und interpretiert werden. Der Regierungsrat wollte mit Art. 15 der genannten Verordnung weder für die Gemeinden noch für die Ärzte neues Recht schaffen, sondern er wollte unzweifelhaft nur das geltende Recht im polizeilichen Armenwesen der Vollständigkeit wegen in die Verordnung aufnehmen. Es steht außer Zweifel, daß der erwähnte Art. 15 nichts anderes besagen kann und besagt, als was die einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Gesetze über das Armenwesen feststellen.

In der Hauptfrage selbst, was als geltendes Recht im polizeilichen Armenwesen zu betrachten sei, ist den Ärzten keineswegs das Recht zu bestreiten, daß sie armen, hilfsbedürftigen Gemeindebewohnern im Falle wirklicher und nicht bloß vermeintlicher Krankheit ärztliche Hilfe und Behandlung angedeihen lassen, aber alles nur im Rahmen und nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die polizeilichen Armenkassen sind nicht ohne weiteres dazu verpflichtet, unbesehen und ungeprüft die von Ärzten eingelegten Rechnungen zu bezahlen, und die bezüglichen Gesetze überbinden die Hilfeleistung für ärztliche Pflege kranker Personen nur dann deren Wohngemeinde, wenn das tatsächliche Bedürfnis vorhanden und das ökonomische Unvermögen des Patienten entweder notorisch oder voraussichtlich besteht, und wenn der Arzt seiner Anzeige- und Rechnungsstellungspflicht korrekterweise nachkommt. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit einer Reihe früherer, im „St. Gallischen Verwaltungsrecht" veröffentlichter Entscheidungen. (Beschluß des Regierungsrates vom 27. Juni 1911.)

Zürich. Nach einem Urteil des zürcherischen Kassationsgerichtes vom 11. Juli 1910 i. S. contra Portmann betreffend Verletzung der Vaterpflichten ist ein Vater strafbar im Sinne des § 148 des Strafgesetzbuches (Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängnis, verbunden mit Geldbuße, bestraft), wenn er nicht für sein Kind sorgt (Alimente, Kostgeld zahlt), obwohl er es gut tun könnte. W.

Deutschland. In den „Blättern für das hamburgische Armenwesen" weist die hamburgische Armendirektion darauf hin, daß die Fälle, in denen mittellose Ehepaare mit ihren Kindern aufs Geratewohl nach der Großstadt kommen, weil sie ihrer Angabe nach hoffen, hier leichter Arbeit zu finden und höhere Löhne zu erzielen, sich auffällig mehren. Zumeist handelt es sich aber nicht um voll erwerbsfähige Personen, sondern um solche, die aus Energielosigkeit oder körperlicher Untüchtigkeit fast stets mit Arbeitsmangel zu kämpfen hatten, und deren wirtschaftliche Verhältnisse so ungünstig sind, daß die öffentliche Armenpflege schon oft hat helfend eingreifen müssen. Als ein Hauptgrund dieses Zuzugs in die Großstadt sind die besseren Einrichtungen der Armenpflege der Großstadt gegenüber denjenigen der Kleinstadt und des flachen Landes anzusehen. Den Zuzüglern, die meistens ihr letztes Besitztum zur Erlangung der Mittel für die Reise veräußert haben, ist recht wohl bekannt, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen schon nach einjährigem Aufenthalte die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes und somit den Anspruch auf bessere Armenunterstützung sichern. Trotz aller Vorsicht rückt mehr und mehr der Zustand näher, daß die Großstädte fast

ausschließlich die Träger der Armenlast sind. Nach Lage der Gesetzgebung läßt sich ein Einhalt auf direktem Wege nicht tun. Das Freizügigkeitsgesetz versagt zu oft mit seiner Ausweisungsmöglichkeit, und daher bleibt nur der eine Weg als gangbar übrig: solche Familien, die planlos der Großstadt zuwandern und gar nicht in der Lage sind, hier ihren auskömmlichen Unterhalt zu finden, nicht in offener, sondern in geschlossener Pflege zu unterstützen. Es ist dann wenigstens die Möglichkeit geboten, stärker erzieherisch auf die Familie einzuwirken, um sie tüchtiger für den Kampf ums Leben zu machen. Für die Organe der Armenpflege im allgemeinen müssen die besprochenen Fälle aber den Anlaß geben, zur Gewährung von Reisemitteln an Personen und Familien, die den Nachweis einer lohnenden Beschäftigung an dem neuen Aufenthaltsort nicht erbringen können, nicht die Hand zu bieten, damit weder für die Familie ein weiterer Nachteil für ihre Existenz, noch der andern Armenbehörde ein Nachteil finanzieller Art entstehe und ihr Schwierigkeiten bereitet werden.

Frankreich. I. Das Gesetz vom 14. Juli 1905, in Kraft getreten am 1. Januar 1907, betreffend „die obligatorische Unterstützung der Greise, Invaliden und der Unheilbaren", hat in Frankreich ein bis dahin unbekanntes Unterstützungssystem eingeführt. Vorher war diese Unterstützung Sache der „bureaux de bienfaisance", d. h. der aleatorischen Privatwohltätigkeit, und der „hospices" (Asyle), die als „antichambres administratives de la mort" ebenso kein gutes Renommee hatten. Im Jahre 1897 schon wurde ein Schritt zur Einführung der häuslichen Unterstützung (à domicile) unternommen. Nach Finanzgesetz vom 29. März 1897 übernahm der Staat eine Beitragspflicht von 90 bis 100 Fr. pro Jahr für die von Gemeinde- oder Departements wegen ständig Unterstützten, sofern sie französischer Nationalität, mittellos, erwerbsunfähig und über 70 Jahre alt oder invalid oder unheilbar krank waren. Dieses Gesetz ließ der Gemeinde die Freiheit der häuslichen, d. h. offenen Unterstützung an Stelle der geschlossenen. Der Beitrag des Staates belief sich 1906 auf 410,000 Fr. Nach dem Gesetz von 1905 werden Einnahmen der Unterstützungsbedürftigen aus Arbeit, aus Ersparnis und aus Privatwohltätigkeit nicht in Abzug gebracht an der obligatorischen Pension.

Wenn in einer Gemeinde nach den Ortsansätzen die Pension laut Gesetz von 1905 normalerweise 180 Fr. beträgt, der Unterstützte eine Rente von 200 Fr. bezieht aus Erspartem, so bekommt er nicht 180 Fr., sondern nur 70 Fr. (200 — 60 : 2 = 70) abgezogen, d. h. er bekommt 110 Fr. pro Jahr von der Öffentlichkeit. Dadurch wird der Sparsinn befördert. Wenn der Unterstützte 3 Kinder mindestens bis zum 16. Jahre aufgezogen hat, so erhöht sich das privilegierte Minimum der Pension von 60 auf 120 Fr. (200 — 120 : 2 = 40). Der Abzug, der stattfindet in einem solchen Falle unter Anwendung des vorzitierten Beispiels, beträgt alsdann 40 Fr. Der Unterstützte bezieht dann 140 Fr. Betreffend die Bezüge von privatwohltätiger Seite gilt, daß nur die ständigen, regelmäßigen und fixierten Spenden in Abrechnung kommen und auch diese nur zur Hälfte.

Als allgemein gültige Regel gilt die häusliche Unterstützung. Der Ansatz derselben wird in jeder Gemeinde durch den Gemeinderat aufgestellt; er kann von der Oberbehörde nur erniedrigt, nicht erhöht werden. Der Ansatz repräsentiert das Existenzminimum für die betreffende Gemeinde. An Stelle der häuslichen Unterstützung kann die Anstaltsversorgung treten, aber nur, wenn der Unterstützte dazu einwilligt. Eventuell kann sie auch durch Naturalzuwendungen von gleichem Werte ersetzt werden.

II. Die Unterstützungsgesuche werden zunächst vom Gemeinderate entgegengenommen, geprüft und auf den Etat gesetzt. Gegen diese Festsetzung kann an

die 7gliedrige Kantonalkommission rekurriert werden, die dann zur Verhandlung den Gemeindepräsidenten und den Rekurrenten zitiert. Als II. und letzte Rekursinstanz fungiert die Zentralkommission in Paris als Verwaltungsgerichtshof. Die Entscheidungen dieser Instanz bilden den Kommentar des Gesetzes.

III. Die Auslagen für die Unterstützungswohnsitzberechtigten werden von der Wohngemeinde, dem Departement und dem Staat getragen, die Auslagen für die Bedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz tragen das Departement und der Staat. Den Banquier macht immer das Departement, dem Staat und Gemeinde rückerstatten, was sie schulden. Der Betrag der Gemeinde schwankt zwischen 10 Fr. und 70 Fr., derjenige des Departements bewegt sich zwischen 5 % und 50 %. Der Staat zahlt im Maximum 85,5 %, im Minimum 15 % (80 % in Paris). Wo in einer Gemeinde die Zahl der Unterstützten mehr als 10 % der Bevölkerung erreicht, gibt der Staat einen Extrazuschuß von 10—20 %. Im ganzen trägt der Staat ca. 48 % der Totallast.

IV. Die Zahl der anstaltsversorgten Unterstützten, die nicht stark variiert, war am 31. April 1910 44,000. Häusliche Unterstützungen wurden bezahlt am 30. Oktober 1908 468,700 Fr., am 31. März 1910 523,575 Fr. Davon gingen an Greise (über 70 Jahre alt) rund 60 % und an Unheilbare rund 40 %.

Der Anstaltspflegetag kostet im großen Durchschnitt Fr. 1.35 = 485 Fr. pro Jahr.

Der Zuschuß der Gemeinde kann im Minimum 5 Fr. pro Monat sein (60 Fr. pro Jahr) und höchstens 20 Fr. = 260 Fr. pro Jahr, eventuell darf bis auf 30 Fr. gegangen werden mit spezieller Bewilligung des Ministers des Innern. Paris zahlt 30 Fr., die suburbanen Städte 25 Fr. 14,7 % der Pensionen sind unter 10 Fr. pro Monat, 29,5 % sind 10—14 Fr., 23,5 % = 15—19 Fr., 19,3 % = 20 Fr., 2,5 % = 25 Fr. und 10,3 % (Paris) = 30 Fr. Der große Durchschnitt der Gemeinden zahlt 15 Fr. (ohne Paris und Vororte).

Der Staat zahlte 1910 46 Millionen Fr. auf eine Totalausgabe von rund 100 Millionen Fr.

Durch das Gesetz von 1905 hat sich Frankreich ein soziales Werk von grandioser Bedeutung geschaffen. (Vergl. l'Assistance française, Paris 1910.) Sch.

Literatur.

Freiwillige und soziale Hilfsarbeit in Zürich. Uebersicht der Gelegenheiten zu freiwilliger weiblicher Hilfsarbeit für soziale Aufgaben in Zürich. Herausgegeben vom Komitee der Kurse zur Einführung in weibliche Hilfstätigkeit für soziale Aufgaben. 63 Seiten. Zürich, Schultheß & Co., 1910. Preis kart. 1 Fr.

Das Büchlein führt unter den Kategorien: Inspektions- und Kontrollbesuche, Hausbesuche mit Krankenpflege und Nachhilfe im Haushalte, aushilfsweise Krankenpflege und Hausarbeit in Anstalten, Pflege, Beschäftigung und Unterricht von Kindern, Unterricht Erwachsener, Vorlesen, Hilfe in Bibliotheken, Verwaltungs- und Bureauarbeiten, Statistiken, Zuschneide-, Näh- und Strickarbeiten, Diverses, 115 Institutionen der Stadt Zürich an, die die freiwillige Mithilfe junger Mädchen und Frauen gebrauchen können. Es will einerseits den zahlreichen jungen gebildeten Mädchen, die sich gerne betätigen möchten in praktischer sozialer Arbeit, die unbefriedigt sind von ihrem nur um selbstische Interessen sich drehenden Leben, die passenden Gelegenheiten weisen, und anderseits den Vereinen und Anstalten, die Hilfskräfte benötigen — und deren sind ja so viele — solche zuführen. Diese Zwecke erreicht es aufs Beste, und es wäre nur zu wünschen, daß ähnliche „Arbeitsnachweise" auch für die anderen größeren Schweizerstädte geschaffen würden. Das Bedürfnis darnach ist dort nicht minder vorhanden als in Zürich. W.

Die Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege in der Schweiz von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf. 154 S. Kommissionsverlag Gebr. Leemann & Co. Zürich II. Preis: Fr. 3. 50.

Diese Broschüre bildet eine willkommene Ergänzung zu dem vom nämlichen Verfasser bearbeiteten Buche über die Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz. Im 1. Teil dieser